



Landratsamt Ludwigsburg
Kreispolizeiangelegenheiten
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: +49 (0)7141/ 144-0
Fax: +49 (0)7141/ 144-59311
E-Mail: Kreispolizeiangelegenheiten@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

Wir sind für Sie da:
Mo 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30
Di, Mi 8:30 – 12:00 Uhr
Do 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00
Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Merkblatt Kleiner Waffenschein

Der Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erlaubnisfrei, wenn diese mit dem „**PTB-Zeichen**“ versehen sind.

Für das Führen einer Schreckschusswaffe ist jedoch eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird in Form des **Kleinen Waffenscheines** erteilt.

Eine Waffe wird geführt, wenn man diese außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder
- einer Schießstätte

zugriffsbereit trägt. Das Führen beinhaltet auch

- eine Waffe z.B. am Körper oder im Handschuhfach eines Autos mitzuführen;
- beim Ausgehen eine Waffe in der Handtasche mitzunehmen (Selbstschutz).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es z.B.

- für den Transport, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert wird;
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern);
- für Signalwaffen für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug;
- für Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen;
- für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen.

Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins sind:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Zuverlässigkeit: Man darf vor allem keine Vorstrafen haben.
- Persönliche Eignung:
Die persönliche Eignung besitzt man beispielsweise nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen** mit einer der oben genannten Waffen - auch nicht an Silvester. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“, zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder im Obst- und Weinanbau).

Wichtiger Hinweis !!!

Auch mit einem Kleinen Waffenschein dürfen die Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.

„Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).“